

Ausbildungsnachweisheft

Nachweis über die Ausbildung und Tätigkeiten während der Berufsausbildung im Elektrohandwerk

Daten des/der Auszubildenden:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Daten des Ausbildungsbetriebes:

Ausbildungsbetrieb: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Verantwortliche/r Ausbilder/in: _____

Ausbildungsverhältnis:

Ausbildungszeit von: _____ bis: _____

Nachweis Nr. von: _____ bis: _____ für das _____ Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf:

- Elektroniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Maschinen und Antriebstechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik
- Systemelektroniker/in
- Informationselektroniker/in Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik
- Informationselektroniker/in Schwerpunkt Bürosystemtechnik



Erläuterungen zur Führung des Ausbildungsnachweisheftes

1. Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin (vom 25. Juli 2008)

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Berufsausbildung zum/zur Elektroniker/-in haben die Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

2. Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 9.10.2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen.

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Absatz 1 Nr. 2 HwO Zulassungsvoraussetzung zu den Gesellenprüfungen.
4. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Gesellenprüfungen nicht bewertet.
5. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich vom Auszubildenden selbständig zu führen sowie abzuzeichnen.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen, betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
 - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.
6. Ausbildende sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anhalten und diese durchsehen (§ 14 Absatz 1 Nr. 4 BBiG).
7. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
8. Ausbildende oder Ausbilder/innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken.
9. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.
10. Bei minderjährigen Auszubildenden soll ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen.
11. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung (§ 80 Absatz 1 BetrVG) nehmen.
12. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Ziffer 3 für Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich vereinbart wird.

3. Weitere Hinweis zur Handhabung des Ausbildungsnachweises im Loseblatt-System

- Die Ausbilder/innen bei den überbetrieblichen Unterweisungen sind für die jeweiligen Wochen die verantwortlichen Ausbilder der durchführenden Stelle.
- Die Klassenlehrer/innen der Berufsschulen sind für die jeweiligen Schulwochen die verantwortlichen Ausbilder.
- Weiterführende Unterweisungen, Lehrgespräche, betrieblicher Unterricht, ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und sonstige Schulveranstaltungen (z.B. Förderunterricht) sind ebenfalls aufzuführen.
- Bei zusätzlichem Platzbedarf bzw. für vom Ausbildungsbetrieb ergänzend geforderte Ausarbeitungen während der Arbeitszeit können weitere Blätter – bevorzugt chronologisch – eingefügt werden.